



**Vereinigung der
Straßenbau- und Verkehrsingenieure
in Schleswig-Holstein e.V.**



VSVI-SH Schleswig-Holstein
c/o Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Christoph Köster
Mercatorstraße 9/Orstraße 9, 24106 Kiel

Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Dipl.-Ing. Christoph Köster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Claus Christian Claussen
Vorsitzender

c/o Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr S-H
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

nur per Mail
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Tel.: 0431-383-2756
Fax 0431-383-2754

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3562

Datum: 23.08.2024

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich

Drucksachen 20/2195, 20/2207, 20/2225

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Schleswig-Holstein e.V. (VSVI-SH) danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die VSVI wirkt an vielen Stellen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur mit. Über die Bundevereinigung setzen sich die Landesvereinigungen aktiv für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Infrastruktur und die Förderung klimaschonender Mobilität ein.

Zur abgewogenen Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen bedarf es planungsrechtlicher Regularien, wie sie etwa im StrWG SH definiert sind. Abbau von Erhaltungsstau und die Herausforderungen der Mobilitätswende benötigen aber auch Vereinfachungen, um die bestehenden Herausforderungen zu bewältigen. Die in den drei Drucksachen verfolgten Ansätze zur Planungsbeschleunigung werden daher begrüßt.

Zur Einordnung der drei Vorschläge ist zu berücksichtigen, dass trotz Vereinfachung verfahrensrechtlicher Regelungen, die materiellrechtlichen Bestimmungen etwa des Naturschutzrechtes weiterhin vom Vorhabenträger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Daher ergeben sich Erleichterungen insbesondere aus der vorgesehenen Absenkung von Schwellenwerten für die UVP-Pflicht für den Bau von Radwegen.

Zur Einordnung der Möglichkeiten weiterer Planungsbeschleunigung ist zu berücksichtigen, dass materiellrechtliche aber auch verfahrensrechtliche Regelungen überwiegend durch Bundes- oder EU-Recht geregelt werden.

gez.

Christoph Köster